Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Handelsmanns in Bern, bekannt macht — wird verlesen.

Meyer v. Arb. verlangt ehrenvolle Meldung desselben im Protokoll, welche beschlossen wird.

Der gr. Rath hielt keine Sitzung am 28. April.

Senat, 28. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen welcher Geldbussen gegen die Bewohner aufrührerischer Gemeinden verhängt.

Zäslin: Es ist für die Gesezgebung schmerzlich, daß die Umstande ein solches Gesez fodern; er muß und will zu der Annahme stimmen. Das Gesez aber vom 25. April, dem dieses zur Erläuterung dienen soll, hat eigentlich einen ganz andern Endzwek; nur der 3te Artikel desselben steht in Bezug auf den gegenwartigen Beschluß; dieß hatte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den Vorschlag des Direktoriums auf eine zwekmassige Wiese modifizirt.

Kubli ist gleicher Meinung; in den frölichen Tagen der Ruhe und des Friedens würde er den Beschluß freilich nicht billigen; denn bekanntlich finden sich die Unruhstifter meist nur unter denen, die nichts zu verlieren haben und die Vermögenden müssen dann für sie büssen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsamer seyn, den Ausbruch der verzeerenden Flamme zu verhüten und sie gleich anfangs zu ersticken; bei ruhigern glüklichern Zeiten werden wir das Gesez zurüknehmen.

Meyer v. Arb.: Wenn je ein Beschluß den Zeitumständen angemessen ist, so ist es dieser; mancher ruhige Bürger hatte durch zeitige Anzeigen grosses Unglük schon verhüten können; eben so viele saumselige Unterbeamten; beide werden nun wachsamer werden.

Ruepp findet die Resolution sehr zwekmässig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bisdahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel- und Maulrepublikaner; die gegenwärtige Resolution wird die leztern nach Verdienst behandeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich guten Republikanern machen.

Der Beschluß wird angenommen.

Vollziehungsdirektorium.

Da die Präsidenz des Bürgers Direktor Bay zu Ende ist, so hat der Bürger Direktor Ochs den Vorsitz am vollziehenden Direktorium von heute an übernommen.

Luzern, den 27. April 1799.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums:
Mousson.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Garzoni, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der provisorischen Regierung der Republik Lucca an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Lucca den 25. Februar.

Bürger Minister!

Die glükliche Aenderung, welche die große Nation in der Regierungsform unsrer Republik getroffen hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, sezt sie in den Stand, denselben ihre brüderlichen Gesinnungen und ihre Achtung zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freundschaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Dieß ist der Zwek, B. Minister, den das Vollziehungsdirektorium sich vorsezte, da es mir auftrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helvetischen Republik ankündigen, seit dem 4. Hornung existire die Aristokratie von Lucca nicht mehr, und es sey derselben eine provisorische Regierung, die sich auf die heiligen Grundlagen der Freiheit und Gleichheit gründet, gefolget.

Gruß und Hochachtung.

Unterz.: Garzoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Neunzehnte Sitzung, 22. April.

Präsident: Mohr.

Die Gesellschaft in Zürich giebt Nachricht von der in ihrem Schooße veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschädigten in Altorf, und die Gesellschaft

in Schwyz theilt ihren Verfassungsplan und die Namen ihrer Mitglieder mit.

Zschokke halt eine Vorlesung über Waisenversorgungsanstalten: der Staat hat auf der einen Seite Pflicht, den Waisen keine schlechtere Erziehung zu geben als andere Kinder geniessen; er erhalt aber dadurch kein mehreres Recht über sie als über alle anderen Kinder; sie müssen z. B. volle Freiheit behalten, sich einen beliebigen Stand selbst zu wählen. — Gegen beide Grundsatze sündigen die Waisenhäuser vielfaltig: in Zürich und Bern zeichneten sich zwar dieselben vortheilhaft aus, aber sie waren nur wohlthatig für die Stadt und sind deswegen nun ganz unzureichend für die Bedürfnisse der Republik. — Waisenhäuser überhaupt sind unzwekmäßig und schädlich für Verpflegung und Erziehung der Kinder, und machen darum eine bessere Versorgung derselben wünschbar: auch die besten Waisenhäuser haben nachtheiligen Einfluß auf Geist und Herz der Kinder; der Unterricht ist dürftig und einseitig; die Lehrer junge und unerfahrne Anfanger; die gemeinschaftliche Erziehung liefert immer mehr und minder an Leib und Geist verdorbne Wesen; auch ist diese Verpflegungsart kostbar. Fragt sich also, was kann der Staat thun, um jene Anstalten zwekmäßiger und minder kostspielig zu ersetzen? — Er übergebe die armen Kinder und Waisen, als Pflegekinder an einzelne bürgerliche Familien deren volle Rechte den Pflegeeltern zukommen. Die Verwaltungskammern sollen genaue Verzeichnisse aller dürftigen Waisen und eben so armen Kinder aufnehmen; sie sollen ferner ein gedoppeltes Verzeichniß der sich anbietenden Vormünder-Familien führen: 1) Derer die unentgeldlich die Verpflegung eines Kindes übernehmen; 2) Solcher die es gegen Entschadigung thun wollen. — Den Erziehungsräthen könnte die Aufsicht über den moralischen Karakter der Pflegefamilien übertragen werden. — Der Staat fande die Quellen zu dieser Waisenverpflegung, in den schon vorhandnen Fonds, in dem unentgeldlichen Unterricht den diese Waisen in den Unterrichtsanstalten aller Art genessen; in der ehrenvollen und aufmunternden Auszeichnung die er den edlen Pflegefamilien welche keine Entschadigung verlangen, gewähren wird, endlich indem er jedem Fremden, der eine helvetische Waise erzieht oder erziehen läßt, das helvetische Bürgerrecht ertheilen könnte. — Indeß soll unsere Gesellschaft ihre unmittelbare Bemühung dahin richten, die Waisen der im Kampf fürs Vaterland fallenden Helvetier, dem ihnen drohenden Schiksale zu entziehen. Dazu wäre die Ernennung einer Commission welche unverzüglich sämtlich dahin einschlagende Geschäfte übernehmen würde, nothwendig; diese Commission würde alle bemittelten tugendhaften Familien Helvetiens auffodern, ihr anzuzeigen, welche von ihnen die Verpflegung und Erziehung einer von jenen unglüklichen Waisen übernehmen wollte; die Namen und Wohnorte dieser tugendhaften Familien, müssen der Gesellschaft angezeigt werden; die Regierungsstatthalter und andere Obrigkeiten waren zur Einberichtung an die Gesellschaft, von den im itzigen Kriege durch den Tod ihrer Vater erfolgenden hilfsbedürftigen Waisen, einzuladen; die verbündeten Gesellschaften endlich zu ähnlicher Thätigkeit aufzufodern.

Usteri glaubt zwar, die Darstellung Zschokkes von allen Nachtheilen welche die Waisenhäuser haben, sey einseitig und die Vertheidigung der besseren dieser Anstalten liesse sich unschwer dagegen übernehmen; er selbst fühlt indeß keinen Beruf dazu, weil er mit Zschokke glaubt, die vereinzelte Versorgung der Kinder könne ungleich grössere Vortheile gewähren. — Er stimmt also zur Commission, die in der nächsten Sitzung über Zschokkes weitere Vorschläge berichten soll. Rahn halt Zschokkes Darstellung und Tadel auch für übertrieben, und mehr die schlechten Einrichtungen in jenen Anstalten als die Anstalten selbst treffend; zwar halt er auch dafür, die Vereinzelung der Kinder sey vorzüglicher, aber er möchte die Discussion zuerst über diese gegenseitigen Vortheile und Nachtheile eröffnet wissen, und schlagt vor, die Gesellschaft solle sich darüber mit dem verdienten B. Weber von Zürich in Correspondenz setzen. Zschokke behauptet sein Tadel treffe die Grundlage aller Waisenhäuser und umfasse deßnahen auch alle Pensionsanstalten. Koller halt dafür, es sey eine grosse Kunst Erzieher zu seyn, und es möchte kaum möglich seyn, dieselbe in jeder Familie, wo guter Wille ist, zu finden; die Vorliebe die bei Pflegeeltern für die eigenen Kinder gewöhnlich angetroffen wird, könne bei den vernachlaßigten Pflegekindern leicht Anlaß zu einem moralisch verdorbnen und verfelten Karakter geben; da im Gegentheil bei öffentlichen Anstalten, wann solche tüchtige Vorsteher haben, alle Kinder gleich gehalten werden, und eine gute Erziehung derselben gar wohl möglich ist; solche Anstalten haben vielleicht bisdahin nur nicht genug Unterstützung, Sorgfalt und einsichtsvolle Aufseher genossen; es dürfte der Commission wurdig seyn, auch zu untersuchen ob nicht neben den Versorgungen einzelner Waisen, auch allgemeine Waisenanstalten rathsam wären. Lüthy v. Sol. glaubt, auch die Erfahrung in Helvetien beweise hinlänglich die Vorzüge der Einzelnerziehung; vorzügliche Künstler, Handelsleute, Handwerker, Geistliche, sind viele aus armen durch Wohlthäter verpflegten Waisen, wenige aus Waisenhäusern hervorgegangen; weibliche Waisen sind in diesen letzteren nicht so gute Gattinnen und Hausmütter geworden, als durch Familienerziehung. Aber der Aufmerksamkeit der Commission werden Kollers Bemerkungen über die Eigenschaften welche jene die Waisenkinder übernehmen wollen, haben müssen, werth seyn; Familien die nicht eigne

Kinder haben, dürften vielleicht auch keine Pflegekinder anvertraut werden.

In die Commission werden geordnet: Koller, Usteri und Zschokke.

Ein Brief des B. Troll von Winterthur über die Schadlichkeit der Todtenäcker in dieser Stadt wird verlesen; die Gesellschaft geht darüber zur Tagesordnung, da sich der B. Troll an die Gesellschaft in Winterthur mit seinem Anliegen wenden kann.

Kleine Schriften.

71. Magazin für gemeinnützige Arzneikunde und medicinische Polizey. Herausgegeben von B. Joh. Heinr. Rahn, Mitglied des Senats der helv. Republik. Erstes Heft. 8. Zürich bei Orell Füßli und Comp. 1799. S. 176.

Der verdienstvolle Verfasser hat bekantlich seit dem Jahr 1782 gemeinnützige medicinische Zeitschriften herausgegeben, die sehr wirksam dazu beitrugen, traurigen Aberglauben in Sachen, die auf das öffentliche und privat Gesundheitswohl Bezug haben, zu stürzen; zahlreiche medicinische Polizeiverbesserungen und Anstalten zu errichten, und zu verbessern; er hat aber diese menschenfreundlichen Zwecke keineswegs nur durch schriftstellerische Wirksamkeit verfolgt, sondern der Kanton Zürich dankt ihm die unmittelbare Stiftung und die Erhaltung mehr als einer Anstalt, in denen nicht diesem Kanton allein, sondern einem grossen Theil von Helvetien, brauchbare und geschiktere Aerzte und Wundarzte sich bildeten. Die politischen Ereigniße der leztern Jahre drohten diesen Anstalten und unterbrachen jene Schriften: die erstern haben den Sturm ausgehalten, und dürfen nun einer frohern Zukunft entgegensehen; die gegenwärtige Zeitschrift wird den eingeschrankten Zwek und Wirkungskreis der frühern nun auf die ganze helvetische Republik ausdehnen; sie ist dem Minister Rengger zugeeignet, in dessen Departement die medicinische Polizei gehört, und der dem Herausgeber die freie Benutzung seines dahin einschlagenden Archivs zugesichert hat.

Der wichtigste Aufsaz in diesem Stük ist unstreitig gleich der erste vom Herausgeber selbst: (S. 1 — 57) Vorschlag und Entwurf medicinischer Polizeigesetze für die helvetische Republik. In dem ersten Abschnitte, der gegenwärtig von dieser verdienstlichen Arbeit geliefert wird, schlagt der B. Rahn die Errichtung eines medicinisch-chirurgischen Collegiums vor, welches mit der Sorge und Aufsicht über alle auf das öffentliche Gesundheitswohl Bezug habenden Gegenstände, über die Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, über alle Medicinal- und Sanitätsanstalten, und mit der Handhabung der Medicinal-Ordnung selbst beauftragt würde. Mit diesem Collegium soll eine Lehranstalt für die gesammten Zweige der Medicin verbunden, und die Mitglieder von jenem, Lehrer an dieser Anstalt seyn; — es sollen dabei 7 Professoren angestellt werden.

Die Organisation und die Arbeiten und Pflichten dieser einzelnen Lehrer, so wie die Verrichtungen des Collegiums werden im Detail verfolgt, und mit grosser Genauigkeit auseinander gesezt. — Dem Collegium sind in jedem Kanton besondere Sanitätsämter untergeordnet, die in jedem Hauptort aus 3 Aerzten bestehen; diesen Sanitätsämtern liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medicinalverfassung, und über die Befolgung der Medicinalordnung in jedem Kanton ob, und sie sind verpflichtet, jede Gelegenheit zu nützen, und sich Mühe zu geben, von dem Gang des Medicinalwesens in jedem Kanton Erkundigungen einzuziehen, und insofern sie Fehler, Vernachlaßigungen, Verabsäumungen finden würden, solche sogleich dem Collegium medicum anzuzeigen. Es sind ihm desnahen alle in den Distrikten des Kantons angestellten Physiker, Aerzte, Wundärzte, Accoucheurs, Apotheker, Viehärzte, Hebammen untergeordnet, und verpflichtet, ihren Verordnungen Folge zu leisten. — Auch hier müßen wir den weitern Detail übergehen. Wir wünschen lebhaft, der Verfasser möge mit möglichster Beschleunigung die Fortsetzung und Vollendung seines Entwurfes bekannt machen: es kann derselbe alsdann nicht anders als hinwieder die Arbeit unserer Gesezgeber über diesen so dringenden und wichtigen Gegenstand beschleunigen, und wesentlich erleichtern.

Die weitern Aufsätze dieses ersten Stüks sind: 2) Ueber die Pflicht des Staats den unglüklichen Taubstummen durch Unterricht ihr Schiksal zu erleichtern von Rädle; eine der litterarischen Gesellschaft in Luzern vorgelegte Abhandlung. 3) Lehr- und Hülfsbüchlein für Hebammen, Väter und Mütter (Erlangen 98.) Eine nüzliche Volksschrift. 4) Belehrung über die Hornviehseuche an die Landleute gerichtet, von D. E. W. Ploucquet. 5) Folgen des tollen Hundbisses bei einem Pferde von D. Verteil. 6) Krankheitsgeschichte eines Knaben, der an den Folgen eines von einer tollen Katze erhaltenen Bisses gestorben ist, von D. Strähl. 7) Tissots Anleitung zu Behandlung der von tollen Hunden gebissnen Personen, vom Gesundheitsrathe zu Lausanne publizirt (1796.) 8) Beschreibung einer Epizootie unter den